

12.1. Das Wesen, die Bedeutung und die Garantien der sozialistischen Gesetzlichkeit

12.1.1. *Das Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit und ihre marxistisch-leninistischen Grundlagen*

Die sozialistische Gesetzlichkeit ist ein Prinzip der staatlichen Machtausübung durch die von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen.¹

Sozialistische Gesetzlichkeit bedeutet:

Erstens: Die demokratisch gewählten Machtorgane (Volkskammer und örtliche Volksvertretungen) sowie ihre Organe üben im Rahmen ihrer Aufgaben und ihrer Kompetenz die Rechtsetzungstätigkeit aus. Ihrer Rechtsetzung unterliegen alle jene gesellschaftlichen Verhältnisse, die durch die sozialistische Staatsmacht einheitlich zu leiten und zu planen sind und die des staatlichen Schutzes sowie der Förderung bedürfen. Sie werden verbindlich in Form von Zielen, Aufgaben, Rechten und Pflichten ausgestaltet und durch die Festlegung spezifischer staatlicher Zwangsmaßnahmen (Sanktionen) vor rechtswidrigen Handlungen geschützt.

Zweitens: Alle Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, Betriebe, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger sind verpflichtet, die Verfassung und die anderen Rechtsvorschriften strikt einzuhalten und nach Geist und Buchstaben zu verwirklichen.

Drittens: Der sozialistische Staat gewährleistet durch die Tätigkeit aller seiner

1 Vgl. *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 4, Berlin 1976, S. 40 f., 79 ff., 317 f.; *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie*, Lehrbuch, Berlin 1975, S. 394 ff.

Es gibt in der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft verschiedene Definitionen der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie wird z. B. sowohl als ein „Prinzip“ als auch als eine „Methode“ oder als „Regime“ gekennzeichnet. D. A. Kerimow u. a. weisen darauf hin, daß die Gesetzlichkeit eine äußerst reichhaltige Erscheinung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens im Sozialismus ist und deshalb begrifflich durchaus verschieden bestimmt werden kann. Sie weisen nach, daß auch Lenin den Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht nur als „Prinzip“ oder „Methode“ oder „Regime“ allein gefaßt hat, sondern alle diese Termini anwendete. Trotzdem muß der Begriff der Gesetzlichkeit exakt und vollständig ihr Wesen widerspiegeln. Die Gesetzlichkeit ist dem Wesen nach die „Forderung der strikten und unbedingten Einhaltung der Gesetze und der auf ihnen beruhenden nachgeordneten Akte in der Tätigkeit aller Staatsorgane, Staatsfunktionäre, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger“ (D. A. Kerimow, *Die Leninische Lehre über Demokratie und Gesetzlichkeit und ihre Bedeutung für die Gegenwart*, Moskau 1973, S. 121 - russ.).

Zur begrifflichen und wesensmäßigen Bestimmung der sozialistischen Gesetzlichkeit vgl. ferner: W. M. Tschchikwadse, *Staat-Demokratie-Gesetzlichkeit*, Moskau 1967, insbes. S. 291-343, S. 389 ff. (russ.),* J. A. Lukaschewa, „Die sozialistische Gesetzlichkeit in der Periode des kommunistischen Aufbaus“, *Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft*, H. 63, Potsdam-Babelsberg 1970, S. 54ff.; J. A. Lukaschewa, *Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Gesetzlichkeit*, Berlin 1976; J. Renneberg, „W. I. Lenin über sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung“, in: *W. I. Lenin über den sozialistischen Staat und das Recht*, Moskau 1969, S. 119 ff. (russ.).